



## Richtlinien zur Bewilligung von Zuwendungen aus der Ehrenamts-Stiftung der Stadt Wilthen

### Förderungsfähige Vorhaben

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher und gemeinnütziger Arbeit in der Stadt Wilthen. Eine Zuwendung von Stiftungsmitteln kann nur erfolgen, wenn das beantragte Projekt dem Stiftungszweck entspricht.
2. Gefördert werden nur einzelne, abgrenzbare Projekte. Eine dauerhafte, nicht projektbezogene Förderung von Vereinen oder Organisationen ist nicht zulässig.
3. Förderfähig sind nur Projekte mit regionalem Bezug zur Stadt Wilthen.

### Antragstellung und Bearbeitung

4. Die Anträge sind schriftlich auf dafür vorgesehenem Formular bei der Stadtverwaltung Wilthen einzureichen. Eine Empfangsbestätigung ist auszufertigen.
5. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt gemäß Punkt 1.(3) der Geschäftsordnung durch das Stiftungskuratorium. Die entsprechenden Termine werden öffentlich bekanntgegeben und sind dem Stadtanzeiger zu entnehmen. Berücksichtigt werden können nur bis zu genannten Termin eingegangene Anträge.
6. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen des Stiftungskuratoriums. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen. Eine Vergabe erfolgt anhand der aktuellen finanziellen Situation der Stiftung.
7. Eine Begründung bei Antragsablehnung erfolgt in Kurzform.
8. Im Regelfall erfolgt die Zuwendung durch einmalige Auszahlung von Finanzmitteln. Eine Steigerung der geplanten Projektgesamtkosten führt nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.
9. Das Stiftungskuratorium behält sich vor, die Förderung größerer, langwierigerer Projekte über die Auszahlung von Teilsummen zu realisieren, wobei zwischenzeitliche Verwendungsnachweise vom Antragsteller zu erbringen sind.

### Verwendungsnachweis/Rückforderung

10. Innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Nachweis muss prüfbar belegen, dass die Mittel zweckorientiert und wirtschaftlich verwendet wurden.
11. Ergibt die Prüfung, dass die Zuwendung nicht entsprechend der Richtlinien und Bewilligungsbedingungen verwendet wurden, kann diese rückgefordert werden. Dies gilt auch wenn der Verwendungsnachweis trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird.
12. Schließt das Projekt mit einem finanziellen Überschuss ab, kann die Ehrenamts-Stiftung der Stadt Wilthen den Differenzbetrag zurück fordern.

### Öffentlichkeitsarbeit

13. In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist auf die Förderung durch die Ehrenamts-Stiftung der Stadt Wilthen hinzuweisen.

Stand: 19.11.2013